



**Warum nur kommen alle zu uns und
was ist dagegen zu unternehmen?
Flüchtlingsfluten nach Österreich 2014-2023**

**Dr. Kurt Traar
Wien, September 2024**

Inhaltsverzeichnis

Code	Titel des Kapitels	Seite
0.	Einleitung – Wir sind zwar weltoffen, aber nicht so(!) blöd	3
1.	Ein erster Überblick zur Lage in Österreich	8
2.	Der statistische Sonderfall der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)	11
3.	Asylanträge in Österreich zwischen 2014 und 2023	14
4.	Asylgewährungen in Österreich zwischen 2014 - 2023	19
	4.1 Ausufernde Probleme mit subsidiär Schutzberechtigten	19
	4.2 Jetzt sind sie alle da und sie werden auch bleiben	23
5.	Außerlandesbringen (Abschiebungen) von Asyl-Flüchtlingen	27
6.	Die Ausländerkriminalität wächst uns über den Kopf	28
7.	Zwei internationale Verträge, die nachhaltig die Rechtsprechung in Österreich bei der Asylgewährung fixieren	30
	7.1 Die Genfer Konvention (GK)	30
	7.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als geltendes Recht in Österreich	32
8.	Art 8 (Familiennachzug) und Art 3 (Abschiebeverbot in Folterstaaten) – zwei äußerst reformwürdige Artikel der EMRK	33
	8.1 Familiennachzug aus sicheren Drittländern – Art 8. EMRK	33
	8.2 Abschiebeverbot in Folterstaaten – Art 3. EMRK	34
9.	Volksbegehren „Austritt Europäische Menschenrechtskonvention“	37
10.	Ausgewählte Informationsquellen	38

0. Einleitung – Wir sind zwar weltoffen, aber nicht so(!) blöd

Die offizielle Politik unseres Landes wird von einer durch nichts zu erschütternden Gewissheit bestimmt, dass es den vielen Problemen und Verwerfungen in der europäischen Asylpolitik zum Trotz nur gemeinsam mit der EU dauerhafte Lösungen gefunden werden können.

Es gilt nämlich noch immer das unselige Narrativ (neudeutsch: für eine Erzählung zur Beschwichtigung), das 2015 und danach als Rechtfertigung zur Aufnahme von Millionen Flüchtlingen in die EU von der damaligen deutschen Bundeskanzlerin, Angela Merkel, in die Politik eingebracht wurde: „Wir schaffen das!“.

Die zweite sträfliche Fehlannahme bezieht sich auf den deutlichen Rückgang der Asylanträge im diesem Jahr, 2024. Für heuer werden 28.000 bis 30.000 Asylanträge geschätzt. Immer noch sehr viele, aber gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um fast 50 Prozent. Wozu also die Aufregung? Von den „Beschwichtigungshofräten“ wird dabei aber übersehen, dass die Asilmigranten gekommen sind, um – für immer – in unserem Land zu bleiben. Der Asylantenberg wird daher Jahr für Jahr höher und höher.

Noch ein Vergleich stimmt den Analysten düster. Bis Ende Juli 2024 wurden in Österreich 15.245 Asylanträge eingebracht und in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum 154.364. Umgerechnet auf 100.000 Einwohner, um die beiden statistischen Größen wegen der unterschiedlichen Bevölkerungszahl in den beiden Ländern (die BRD hat ungefähr zehn Mal so viele Einwohner) vergleichbar zu machen, entfielen auf Österreich 171 Asylanträge und auf Deutschland 187 – also kaum merklich mehr. Die Reaktionen auf die Entwicklung der Asylanträge in den beiden Ländern fielen aber höchst unterschiedlich aus. Während der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Friedrich Merz, den Flüchtlingsnotstand ausrufen wollte, wurde in Österreich wiederum kalmiert – die ziehen ohnehin weiter – und von den Medien des Landes tot geschwiegen.

Nun, wieder zurück zu den Ergebnissen der Studie. Wiewohl im vorliegenden Bericht Asilmigration aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchtet wurde, sollen in der Einleitung nur solche Facetten hervorgehoben werden, die schlüssig zur Forderung unseres Volksbegehrens „AUSTRIIT EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION“ führen.

Sieben Fragen dazu:

I. Frage: Warum stellen die nahezu acht Millionen Migranten, die zwischen 2014 und 2023 in den Ländern der EU um politisches Asyl ansuchten und nicht mehr als 1,7 Prozent der in der EU ansässigen Bevölkerung ausmachen, einzelne Länder vor schwerwiegenden Problemen in puncto öffentlicher Sicherheit und Budgetbelastung?

Antwort: Da ist zum einen die ungleiche Aufteilung der Migranten in Europa zu nennen. Sie reichte im Jahr 2023 von 625 Asylanträgen pro 100.000 Einwohner in Österreich (an erster Stelle in den EU-Ländern mit mehr als einer Million Einwohnern) bis zu sage und schreibe mit nicht mehr als 30 (!) Asylanträgen insgesamt in Ungarn.

Zum anderen grenzt das wohlhabende und gesättigte Europa – vergleichbar mit dem Rom der letzten Tage der Kaiserzeit - an schwärende Konflikt- und Armutszonen im Nahen Osten sowie in Afrika. So wird sich allein die Bevölkerung Afrikas bis zum Jahr 2050 verdoppeln. Von derzeit 1,2 Milliarden auf 2,5 Milliarden Menschen. Und Österreich ist für die aus dem Süden Europas einströmenden Migranten das erste wohlhabende EU-Land. „Wohlhabend“ allerdings wie lange noch?

II. Frage: Warum avancierte Österreich bei der Asylummigration zum Ziel-land Nr. 1 in Europa ?

Antwort: Hierfür bieten sich mehrere Erklärungen an, zwei davon sollen an dieser Stelle präsentiert werden:

- ✓ Die sehr abweisende Politik gegenüber Asylummigranten in den skandinavischen Ländern hat durchaus ihre Erfolge gezeitigt. Wurden nämlich 2015 in Schweden noch 1.667(!) Asylanträge pro 100.000 Einwohner gezählt, so waren es 2023 nur mehr 87 Asylsuchende pro 100.000 Einwohner. Ähnliches gilt für Dänemark: 370 Asylanträge pro 100.000 Einwohner im Jahr 2015 sowie lediglich 40 Asylanträge pro 100.000 Einwohner im Jahr 2023.
- ✓ Dass Asylummigranten ein exzessives „Asylshopping“ betreiben, d.h. die Auswahl jenes EU-Landes, das die höchsten Sozialleistungen verspricht und gleichzeitig die niedrigsten Sozialbarrieren aufgebaut hat, kann an den im Jahr 2023 in Österreich eingebrachten Asylanträgen und in seinen unmittelbaren Nachbarländern sinnfällig veranschaulicht werden: 55.605 Asylanträge in Österreich, 1.130 in Tschechien, 370 in der Slowakei und – wie bereits erwähnt – 30 in Ungarn.

III. Frage: Wie viele Jahre benötigte unser Land, um von einer „Insel der Seligen“ zu einem Problemland in puncto Migration zu verkommen?

Antwort: Allen Unkenrufen zum Trotz präsentierte sich Österreich zur Jahrtausendwende als ein äußerst wirtschaftlich und sozial stabiles Land (wir waren ja noch kaum bei der EU) mit nicht viel mehr als 15.000 Asylanten nach der Genfer Konvention sowie mit den jeweils etwas mehr als 100.000 Menschen umfassenden Gruppen von Wirtschaftsmigranten aus der Türkei und Serbien/Montenegro, um die beiden wichtigsten anzuführen, die mit dazu beitrugen, das wirtschaftliche Leben in unserem Land am Laufen zu halten.

In nicht viel mehr als zwanzig Jahren hat sich aber die Lage drastisch verschoben. Die Anzahl der Wirtschaftsmigranten hat sich zwar nicht verändert, die der Asylummigranten nahm aber massiv zu – und zwar um das Zwanzigfache auf in etwa 224.000 Asylummigranten.

Rechnet man dann noch die etwas mehr als 81.000 Vertriebenen aus der Ukraine hinzu, dann ist – aktuell - unser Land mit in etwa 305.000 Flüchtlingen belastet.

Und zudem gilt es noch jene irreguläre Migranten in Rechnung zu stellen, die sich in unserem Land jeglicher Anmeldung entzogen haben. Schätzungen sprechen von 100.000 Personen und mehr. So musste unsere Polizei 2016 oder 2017 gegen vier Mal so viele Tatverdächtige Algerier ermitteln als im Melderegister erfasst waren.

So darf es daher auch nicht verwundern, dass in den Jahren zwischen 2014 und 2023, also in lediglich zehn Jahren, die Zahl der Ermittlungen der Polizei gegen ausländische Tatverdächtige um 68 Prozent zunahm, die gegen Inländer hingegen nur um acht(!) Prozent.

IV. Frage: Dürfen sich Asylwerber nach der Genfer Konvention ihr Lieblingsasylland aussuchen?

Die Antwort darauf soll in Form eines kleinen Beispiels gegeben werden: Ein heftiger Sturm auf hoher See bringt ein Schiff in Seenot. Verzweifelt versuchen Kapitän und Mannschaft ihr Schiff in den nächstgelegenen sicheren Hafen zu steuern, was ihnen in höchster Not auch gelingt. Dort wird ihnen dann gratis alle Hilfe und Betreuung zuteil, derer sie bedürfen. **Genausoweit reichen nämlich Seenotrettung und Genfer Konvention!** Aber unsere kleine Geschichte geht noch weiter! Nach einer geruhsamen Erholung und einer Gratis-Generalüberholung des Schiffes wollen aber Kapitän und Mannschaft rasch weiter – und zwar in jenen Hafen, wo ihnen und ihren Familien, die inzwischen auch noch nachkommen durften, **lebenslang(!)** ein geruhsames Leben bei freier Kost und Logis sowie Gratis - Heuer (Löhne bei Seeleuten) winken. Eine kleine Preisfrage dazu: Wo glauben Sie wohl, dass dieser Hafen zu finden wäre?

V. Frage: Warum bildet Österreich auch bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) das Zielland Nummer 1 in Europa – und zwar für 41.951 Personen zwischen 2014 und 2023?

Antwort: In Dublin III und IV, zwei ganz wichtige EU-Verordnungen bei der Asylummigration, wurde eine spezielle Ausnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festgezurrert, denen zufolge sich diese ihr Lieblingsland für ein Asyl aussuchen dürfen. Es zählt nämlich das letzte Land, wo um Asyl angesucht wurde, was wiederum an einem kleinen Beispiel veranschaulicht werden soll:

Der kleine, noch minderjährige Hasara-Junge, Ahmed M., nach der bereits vor vielen Jahren erfolgten Flucht seiner Eltern aus Afghanistan im Iran geboren, nunmehr aber in der Bosphorus-Straße in Istanbul wohnhaft, macht sich auf den Weg nach Mitteleuropa. Eigentlich wurde er von seinen Eltern vorgeschickt. Erste Station war Bulgarien, wo er um politisches Asyl ansuchte.

Nach zwei weiteren Asylansuchen in zwei anderen EU-Staaten – immer, wenn er aufgegriffen wurde oder auch nur einen Zwischenstopp einlegte, musste er bloß das erlösende Mantra „asylum“ stammeln - landete er schlussendlich in Österreich. Anderswo in Europa hatte er keine Verwandte.

Unser afghanischer Freund wurde aber nicht nur zum „Geldverdienen“ nach Österreich geschickt, sondern um seine Familie nachzuholen, was ihm, sofern politisches Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, aufgrund der rechtlichen Lage in der EU auch zusteht.

Ahmed hat neben seinen Eltern noch vier Geschwister, zwei Brüder und zwei Schwestern, die alle nach Österreich kommen dürfen. Aber die Familienzusammenführung ist noch nicht ganz komplett, denn beide Schwestern haben die Zweitfrau des Vaters nach islamischem Recht zur Mutter. Die beiden Mädchen sehnen sich aber so nach ihrer Mutter. Also darf auch sie nachkommen. Der Familiennachzug umfasst somit sieben Personen und die Großfamilie als solche zählt dann acht Köpfe. Damit ist aber die Familienplanung noch nicht abgeschlossen.

Für ihre „Mühen“ auf ihrer Reise nach Wien würde dann diese Großfamilie allein aus dem Topf der Mindestsicherung (Sozialhilfe) mit monatlich € 4.334 entschädigt. Auf der Basis eines Jahres hochgerechnet wären dies dann € 52.008,--. Und in den nächsten fünfzehn Jahren sage und schreibe 780.120,-- Euro, denn sie bleiben ja für immer bei uns.

Und diese schäbige Absurdität wird dann durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter dem Titel „Familiennachzug“ tatkräftig gefördert. Rechtlich gesehen – nach Art. 8 EMRK (genau genommen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - EGMR) - können letztlich sowohl Zweitfrauen nach islamischem Recht als auch Adoptiv- und sogar Pflegekinder im Rahmen einer Familienzusammenführung in unser Land geschleust werden

VI. Frage: Warum dürfen abgewiesene Flüchtlinge nach der Genfer Konvention nicht in ihre ursprünglichen Heimatländer abgeschoben werden?

Antwort: Nicht mehr als eine Handvoll abgewiesener Asyl-Migranten konnten in den letzten Jahren in außereuropäische Problemländer abgeschoben werden, wengleich in den jährlichen Pressekonferenzen der jeweiligen Innenminister bis zu zehntausende Abschiebungen bejubelt wurden und immer noch werden, die allesamt so gut wie ausschließlich nur in europäische Länder erfolgen konnten.

Dazu zwei erhellende Zahlenbeispiele aus dem Jahr 2023: In diesem Jahr wurden 12.900 Personen außer Landes gebracht – und zwar vornehmlich innerhalb Europas aufgrund strafrechtlicher Delikte wie Schwarzarbeit, Drogenhandel etc. sowie Rückstellungen nach Dublin III. Landeshauptmann, Mag. Hans-Peter Doskozil, monierte allerdings, dass in diesem Zeitraum nicht mehr als 500 Personen in außereuropäische Länder verbracht werden konnten.

In den letzten zehn Jahren wurden ungefähr 300.000 rechtskräftige Entscheidungen bezüglich Asylgewährung nach der Genfer Konvention gefällt. Jede Zweite davon war aber entweder negativ oder es wurde subsidiärer Schutz eingeräumt.

Die genauen Zahlen dazu können im Abschnitt 5. „Außerlandesbringen (Abschiebungen) von Asyl-Flüchtlingen“ nachgelesen werden.

Das Potenzial der abzuschiebenden Asyilmigranten umfasst daher ungefähr 150.000 Personen, die unter anderem wegen Artikel 3 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) nicht in ihre Heimatländer abgeschoben werden dürfen.

90 Prozent davon stammen aus den folgenden sechs islamischen Ländern: Syrien, Afghanistan, Russische Föderation (Tschetschenien), Iran, Irak und Somalia. Die irreguläre Einwanderung aus islamischen Ländern wird daher uns und noch unsere Kindeskiner vor großen Herausforderungen stellen. Siehe dazu nur nach Frankreich!

Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurden zwar gemäß Art. 3 EMRK Abschiebungen nach Afghanistan strikt untersagt. Dies hinderte aber im Sommer 2024 tausende Afghanen in Deutschland, denen dort Asyl gewährt wurde, nicht daran - mit einem Visum vom Iran ausgestattet – in ihr Heimatland zu reisen und dann nach Deutschland wieder zurückzukehren (laut parlamentarischer Anfrage der CDU/CSU-Opposition im Juli 2024 an die deutsche Bundesregierung, die sich davon aber völlig überrascht, aber kaum beeindruckt zeigte).

Und in Österreich werden sicherlich auch tausende Migranten, denen bei uns Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, zu finden sein, die heuer ihren Sommerurlaub bei ihren lieben Verwandten in der Türkei, Syrien, Iran, Afghanistan oder sonst wo verbrachten. Schließlich musste man sie ja, die lieben Verwandten im Ausland, auch das ganze Jahr über mit den finanziellen Mitteln aus der österreichischen Flüchtlingshilfe durchfüttern. In diesem Fall hat auch der Art. 3 EMRK (Abschiebeverbot in Folter-Staaten) eine kleine „Sommerpause“ eingelegt.

VII. Frage : Wozu ein weiteres Volksbegehren?

Antwort: Die 5-Sterne-für-Österreich haben am 12. Juli dieses Jahres beim Bundesministerium Inneres ein Volksbegehren eingebracht, das einen praktikablen Vorschlag zur Eindämmung der Asylantrags-Springflut nach Österreich enthält. Unterstützungserklärungen können bereits jetzt entweder ONLINE oder auf jedem beliebigen Gemeindeamt abgegeben werden.

Austritt Europäische Menschenrechtskonvention

Für Migranten bildet Österreich das Zielland Nr. 1. 2024 dienten zwei von drei Asylanträgen dem Familiennachzug oder den in Österreich geborenen Kindern. Die „5 Sterne für Österreich“ fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, den Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufzuheben sowie die erforderlichen Schritte zum Austritt aus der Konvention zu veranlassen – bis zur Aufhebung Art. 8 (Familiennachzug) und einer Reform Art. 3 (Abschiebeverbot in Folter - Staaten).

1. Ein erster Überblick zur Lage in Europa

Fast fünfzehn Millionen Menschen haben in den letzten 25 Jahren an die Pforten Europas geklopft. Dies entspricht fast der Einwohnerzahl der Niederlande. Und ungefähr acht Millionen Menschen waren es in den letzten zehn Jahren, die in der EU 27 um politisches Asyl ansuchten.

Wenn also zwischen 2014 und 2023 nahezu acht Millionen Menschen (genau waren es 7.605.655) in den Ländern der EU-27 um politisches Asyl ansuchten, dann trafen sie in diesen Ländern auf eine Gemeinschaft von 447 Millionen Wohnhaften. Dies entspricht 1,7 Prozent der EU-27-Bevölkerung. Nicht einmal zwei Prozent schaffen also so große Probleme, sprengen fast die Budgets sowie Sozialsysteme und können nicht in die Gesellschaft integriert werden? Wie ist das denn nur möglich? Noch eine weitere Prozentzahl wird gerne ins Treffen geführt: Lediglich 0,35 Prozent der Weltbevölkerung sind auf der Flucht.

Diese und ähnliche Prozentzahlen zielen an der Realität vorbei, die sich für die jeweiligen Länder in Europa viel komplexer darstellt. Solche statistische Zahlen sind letztlich auch nur zur Beschwichtigung der Bevölkerung gedacht.

Zwei Sondereinflüsse bestimmen den Weg der Migration nach Europa:

- ✓ Da ist zum einen die ungleiche Verteilung der Migranten in Europa. Sie reichte 2023 von 625 Asylanträgen pro 100.000 Einwohner in Österreich (an erster Stelle in den EU-Ländern mit mehr als einer Million Einwohner) bis zu **30(!) Asylanträgen insgesamt** in Ungarn.
- ✓ Zum anderen grenzt das wohlhabende Europa an Konflikt- und Armutszonen im Nahen Osten sowie in Afrika. So wird sich die Bevölkerung Afrikas bis zum Jahr 2050 verdoppeln. Von derzeit 1,2 Milliarden auf 2,5 Milliarden Menschen.

Mittels absoluter Zahlen über Asylsuchende kann aber der Grad einer Belastung eines Landes durch die irreguläre Migration nicht ausgedrückt werden, sondern nur durch eine kleine Umrechnung, indem die Anzahl der jährlichen Asylanträge in einem Land in Bezug zu seiner Einwohnerzahl, beispielsweise zu 100.000 Einwohnern, gesetzt wird.

In der weiter unten gebrachten tabellarischen Darstellung der eingereichten Asylanträge in europäischen Ländern zwischen 2014 und 2023 wurden Kleinstaaten mit weniger als einer Million Einwohner ausgeschieden, da dadurch jegliche Rangreihung über die Schwere einer Belastung durch irreguläre Migration verfälscht wird.

Wenn beispielsweise Luxemburg mit seinen etwas mehr 600.000 Einwohnern 500 Flüchtlinge übernimmt, dann müsste die an Bevölkerungszahl 132 Mal größere Bundesrepublik Deutschland in etwa 66.000 Flüchtlinge aufnehmen, wenn die Proportionen gewahrt bleiben sollen. Für Österreich gesprochen, hülfe eine Multiplikation der für Luxemburg ausgewiesenen Zahl von Flüchtlingen mit dem Faktor 15. Also in Summe fast 8.000 Migranten.

Während das Herzogtum seine 500 Flüchtlinge problemlos auf zwei oder drei Hotels in den Ardennen verteilen könnte, stünde die Bundesrepublik vor enormen logistischen und finanziellen Herausforderungen, von einem Aufruhr unter der Bevölkerung ganz zu schweigen. Ähnliches gilt auch für Österreich.

Aber zurück zur Analyse der Asylanträge in Europa während der letzten zehn Jahre: Bereits eine oberflächliche Betrachtung der Rangreihung enthüllt die Spitzenposition unseres Landes mit 1.233 Asylsuchenden pro 100.000 Einwohnern im Jahr 2022 und 625 Asylsuchenden/100.000 Einwohner im Jahr 2023.

Bereits die bloßen Zahlen der jährlich eingebrachten Asylanträge widerspiegeln eindrucksvoll die jeweilige Asylpolitik in den einzelnen Ländern der EU. Dies soll anhand einzelner Beispiele sinnfällig verdeutlicht werden:

- a. Die strikt abweisende Politik gegenüber Migranten in den skandinavischen Ländern hat durchaus ihre Erfolge gezeitigt. Wurden 2015 in Schweden noch 1.667 Asylanträge pro 100.000 Einwohnern eingebracht, so waren es ungefähr acht Jahre später, im Jahr 2023, nur mehr 87 Asylsuchende pro 100.000 Einwohnern. Nicht mehr als ein Zwanzigstel des Wertes aus dem Jahr 2015. Schweden ließ 2022 im Grenzgebiet zu Syrien Flugblätter verteilen, dass es nämlich keinen Sinn mache, in ihr Land zu kommen. Sie hätten keine Chance! Ebenso konnte für Dänemark eine Erfolgsbilanz erstellt werden: 370 Asylanträge/ 100.000 Einwohner im Jahr 2015 und nur mehr 40 Asylanträge/ 100.000 Einwohner im Jahr 2023.
- b. Eine massive Steigerung der Asylanträge in Deutschland zwischen 2022 und 2023 – und zwar um 50 Prozent - löste bei den EU-Wahlen 2024 ein politisches Erdbeben aus. **Eine Verdoppelung und sogar Verdreifachung der Asylanträge in Österreich hingegen wurden aber von der Bundesregierung – harmonisch orchestriert von unseren Medien – klein- und schöngeredet. Und die deutlichen Rückgänge 2024 werden so dargestellt, als ob das Migrationsproblem für Österreich bereits gelöst wäre.**
- c. Ein Beispiel besonderer Art bildet das Vereinigte Königreich, das auch nicht dem Schengen-Abkommen beigetreten ist. Wenngleich keine Flüchtlingszahlen mehr an EUROSTAT gemeldet werden, so geistert doch die Zahl von 44.000 Flüchtlingen jährlich durch die Medien. Damit liegt das Vereinigte Königreich bei den Asylanträgen pro 100.000 Einwohner an 18. Stelle von den 25 untersuchten Staaten. Frei nach William Shakespeare: Viel Lärm um nichts! Aber dies sehr, sehr hörbar! Diese relativierenden Aussagen beziehen sich aber nur auf die irreguläre Einwanderung über den Kanal. Davon sind aber die allein in den letzten zwei Jahren erfolgten 1,5 Millionen Einwanderungen aus den ehemaligen Kolonien, die zu ihren Verwandten in Großbritannien strebten, nicht berührt (Die Zeit, 8.8. 2024).
- d. Dass Migranten ein exzessives „Asylshopping“ betreiben, d.h. Auswahl jenes Landes, das die höchsten Sozialleistungen verspricht und gleichzeitig die niedrigsten Zugangsbarrieren aufgebaut hat, kann an den drei Nachbarländern Ungarn, Tschechien und Slowakei gezeigt werden. **Ungarn mit seinen fast zehn Millionen Einwohnern musste laut EUROSTAT im Jahr 2023 insgesamt 30(!) Asylanträge „verkräften“, die Slowakei 370 und Tschechien 1.130.**

**Asylanträge in europäischen Ländern mit mehr als einer Million Einwohner 2014 - 2023
(Datenbank Eurostat und eigene Berechnungen)**

Rang	Land	Jahr 2014 Jahr 2015 Jahr 2016 Jahr 2017 Jahr 2018 Jahr 2019 Jahr 2020 Jahr 2021 Jahr 2022 Jahr 2023											pro 100.000	
		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	EW 2022	EW 2023	
1	Österreich	25.675	85.505	39.875	22.455	11.580	10.985	13.400	37.800	109.775	55.605	1.233	625	
2	Griechenland	7.585	11.370	49.875	56.940	64.975	74.910	37.860	22.860	29.125	57.895	272	540	
3	Deutschland	172.945	441.805	722.270	198.255	161.885	142.460	102.525	148.175	217.735	329.035	262	396	
4	Slowenien	355	260	1.265	1.435	2.800	3.615	3.465	5.220	6.645	7.185	317	343	
5	Spanien	5.460	14.600	15.570	33.035	52.730	115.175	86.380	62.050	116.135	160.460	245	339	
6	Bulgarien	10.805	20.160	18.990	3.470	2.465	2.075	3.460	10.890	20.260	22.390	291	322	
7	Schweiz	21.940	38.060	25.825	16.615	13.465	12.545	9.725	13.240	23.075	26.820	268	312	
8	Estland	145	225	150	180	90	100	45	75	2.940	3.980	221	299	
9	Irland	1.440	3.270	2.235	2.910	3.655	4.740	1.535	2.615	13.645	13.220	275	266	
10	Belgien	14.045	38.990	14.250	14.035	18.130	23.105	12.905	18.545	32.100	29.260	279	254	
11	Niederlande	21.780	43.035	19.285	16.090	20.465	22.485	13.660	24.730	35.500	38.320	204	220	
12	Italien	63.655	82.790	121.185	126.550	53.440	35.005	21.330	45.200	77.200	130.565	129	219	
13	Frankreich	58.845	70.570	76.790	91.965	126.580	138.290	81.735	103.790	137.510	145.095	204	216	
14	Norwegen	10.910	30.475	3.245	3.360	2.530	2.165	1.325	1.595	4.650	5.135	87	96	
15	Schweden	74.980	156.115	22.335	22.190	18.075	23.125	13.595	9.015	13.180	8.945	128	87	
16	Lettland	365	330	345	355	175	180	145	580	545	1.625	29	85	
17	Finnland	3.490	32.150	5.275	4.330	2.950	2.445	1.445	1.355	4.815	4.450	87	81	
18	United Kingdom*)	32.120	39.720	39.240	34.355	38.400	44.250	44.250	44.250	44.250	44.250	66	66	
19	Rumänien	1.500	1.225	1.855	4.700	1.945	2.455	6.025	9.055	12.055	9.875	62	51	
20	Dänemark	14.535	20.825	6.055	3.125	3.465	2.605	1.420	1.995	4.475	2.355	77	40	
21	Kroatien	380	140	2.150	880	675	1.265	1.540	2.480	2.660	1.635	66	40	
22	Portugal	440	870	710	1.015	1.240	1.735	900	1.350	1.975	2.600	19	25	
23	Polen	5.610	10.255	9.780	3.005	2.405	2.765	1.510	6.240	7.700	7.720	20	20	
24	Litauen	365	275	415	520	365	625	260	3.905	905	510	32	18	
25	Tschechien	905	1.235	1.200	1.140	1.350	1.570	790	1.055	1.335	1.130	12	11	
26	Slowakei	230	270	100	150	155	215	265	330	500	370	9	7	
27	Ungarn	41.215	174.435	28.215	3.115	635	465	90	40	45	30	0	0	
Europäische Union - EU 27		530.560	1.216.860	1.166.815	620.265	564.115	631.285	417.070	535.985	873.680	1.049.020	195	235	

*) Großbritannien meldet seit dem Brexit seine jährlichen Migranten nicht mehr an Eurostat. Daher Fortschreibung der Daten aus dem Jahr 2019

2. Der statistische Sonderfall der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

In Schengenländern mit Binnengrenzen dürften eigentlich keine Asylanträge gestellt werden. Es gilt nämlich das „Ersteinreiseprinzip“, d. h. jenes Schengenland ist zur Annahme eines Asylantrages verpflichtet, wo der irreguläre Migrant erstmalig den Boden der EU betritt.

Aber jede Regel kennt ihre Ausnahmen. So ist beispielsweise jenes EU-Land zur Annahme eines Asylantrages verpflichtet, wo sich bereits Familienmitglieder aufhalten. Eine der bemerkenswertesten Sonderregelungen betrifft aber die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF), die dürfen sich nämlich ihr Asyl-Lieblingsland aussuchen, was an einem kleinen Beispiel veranschaulicht werden soll.¹

Der kleine, noch minderjährige Hasara-Junge, Ahmed M., nach der bereits vor vielen Jahren erfolgten Flucht seiner Eltern aus Afghanistan im Iran geboren, nunmehr aber in der Bosphorus-Straße in Istanbul wohnhaft, macht sich auf den Weg nach Mitteleuropa. Eigentlich wurde er von seinen Eltern vorgeschickt. Sie haben mehrere Tausende Euro für die Bezahlung der Schlepperdienste vorgestreckt.

Erste Station war Bulgarien, wo er um politisches Asyl ansuchte. Nach zwei weiteren Asylansuchen in zwei anderen EU-Staaten – immer, wenn er aufgegriffen wurde oder auch nur einen Zwischenstopp einlegte, musste er bloß das erlösende Mantra „asylum“ stammeln - landete er schlussendlich in Österreich. Anderswo in Europa hat er keine Verwandte.

Unser armer Flüchtling hat somit in vier EU-Ländern um Asyl angesucht. Welches EU-Land ist für diesen Asyl-Fall zuständig? Nach Dublin III ist die Antwort eindeutig: Jenes EU-Land, wo der letzte Asylantrag gestellt wurde. Sie vermuten daher richtig! Österreich. Der Staat des letzten Antrages gilt!

Unser afghanischer Freund wurde aber nicht nur zum „Geldverdienen“ nach Österreich geschickt, sondern um seine Familie nachzuholen, was ihm, sofern politisches Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, aufgrund der rechtlichen Lage in der EU auch zusteht.

Asylberechtigten ist nämlich gestattet, drei Monate nach Asylgewährung ein Ansuchen auf Familienzusammenführung zu stellen. Subsidiär Schutzberechtigten müssen allerdings drei Jahre warten.

Ahmed hat neben seinen Eltern noch vier Geschwister, zwei Brüder und zwei Schwestern, die alle nach Österreich kommen dürfen.

Aber die Familienzusammenführung ist noch nicht komplett, denn beide Schwestern haben die Zweitfrau des Vaters nach islamischem Recht zur Mutter. Die Mädchen sehnen sich aber so nach ihrer Mutter. Also darf auch sie nachkommen. Der Familiennachzug umfasst somit sieben Personen und die Großfamilie als solche zählt mit Ahmed acht Köpfe.

¹ Siehe dazu Kittenberger Norbert, Asylrecht kompakt, LexisNexis, 2.Auflage, Wien, 2021, Seite 37.

Dies alles ist nach Art. 8 (Familiennachzug) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) völlig gedeckt.

Für ihre „Mühen“ auf ihrer Reise nach Wien würde dann diese Großfamilie allein aus dem Topf der Mindestsicherung (Sozialhilfe) mit monatlich € 4.334 entschädigt.² Auf der Basis eines Jahres weitergerechnet wären dies dann € 52.008,--. Und in den nächsten fünfzehn Jahren: € 780.120,--

Bei diesen Zahlen kann es einem richtig schwindlig werden. Daher taucht die bange Frage auf: Wie lange kann – rechtlich gesehen - dieser Albtraum währen?

Die Antwort ist glasklar: Nach drei Jahren erfolgt eine rechtliche Überprüfung und danach lebenslanger Aufenthalt in Österreich.

Wie Beispiele aus Frankreich schonungslos aufzeigen, wird dann häufig dieses asoziale Verhalten an die Nachgeborenen tradiert. So schaffen auch wir in Österreich - ohne jegliche koloniale Vergangenheit - Sozial-Ghettos am Rande unserer Gesellschaft.

Die Auswertung der EUROSTAT-Datenbank über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge enthüllt in erschreckender Weise, dass Österreich auch bei dieser Personengruppe Zielland Nummer 1 ist.

Besonders krass entwickelte sich die Lage im Jahr 2022. Allein 13.275 der insgesamt 39.180 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in allen EU-27-Ländern haben im selbigen Jahr in Österreich um politisches Asyl angesucht. Dies entsprach einem Drittel aller Asylsuchenden(!) in dieser Altersgruppe, das in die EU drängte.

Zwischen 2014 und 2023 haben 41.945 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich um politisches Asyl angesucht. Wenn auch nicht bekannt ist, wie viele UMFs den Asylantrag wieder zurückzogen, selbst wenn nur jeder zweite unbegleitete minderjährige Flüchtling seine Familie nachkommen ließ und lässt, dann ström(t)en unter dem Titel „Familiennachzug“ Tausende in unser Land.

So ist dem Asylbericht über das erste Quartal des Jahres 2024 Folgendes zu entnehmen: 8.000 der Asylansuchen waren Erst- und 1.173 Mehrfachanträge. Die Erstanträge wiederum setzen sich aus 2.699 originären Anträgen (Antrag einer neu, aber nicht im Rahmen von Familiennachzug eingereisten Person), 4.046 Anträgen, die im Rahmen von Familiennachzug gestellt wurden, und 1.255 Anträgen für nachgeborene Kinder, zusammen.

Folgt man diesen statistischen Zahlen, dann muss sich Österreich zukünftig auf eine „Sockelmigration“ mit einigen Zehntausenden neu Hinzukommenden jährlich einstellen.. Unabhängig davon, wie erfolgreich letztlich der Grenzschutz ist.

2

Berechnung der Mindestsicherung (Sozialhilfe) in Wien für eine achtköpfige Familie auf der Basis des Jahres 2024		
Zwei Erwachsene als Paar	2 mal € 809,09	€ 1.618,18
Eine Erwachsene	1 mal € 1.155,84	€ 1.155,84
Fünf Kinder	5 mal € 312,08	€ 1.560,40
Monatliche Auszahlung - Mindestsicherung		€ 4.334,42

Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige - UMF (Eurostat und eigene Berechnungen)

Rang 2023	Land	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Einwohner 2020	UMF pro 100.000 EW 2022	UMF pro 100.000 EW 2023
1	Zypern	50	105	215	225	280	565	150	395	850	905	888 005	95,7	101,9
2	Österreich	1 975	8 275	3 900	1 350	390	860	1 370	5 605	13 275	4 945	8 901 064	149,1	55,6
3	Bulgarien	940	1 815	2 750	440	480	525	800	3 170	3 350	3 845	6 951 482	48,2	55,3
4	Niederlande	860	3 855	1 705	1 180	1 225	1 045	985	2 190	4 205	5 800	17 407 585	24,2	33,3
5	Schweiz	775	2 670	1 985	785	435	490	600	1 100	2 090	2 200	8 606 033	24,3	25,6
6	Griechenland	440	420	2 350	2 455	2 640	3 330	2 800	2 275	2 875	2 670	10 718 565	26,8	24,9
7	Luxemburg	30	105	50	50	35	35	50	55	110	145	626 108	17,6	23,2
8	Deutschland	4 400	22 295	35 935	9 085	4 085	2 690	2 230	3 260	7 275	15 270	83 166 711	8,7	18,4
9	Belgien	470	2 545	1 020	735	700	1 220	1 210	1 780	2 270	1 560	11 522 440	19,7	13,5
10	Liechtenstein	0	5	5	0	0	0	0	0	0	5	38 747	0,0	12,9
11	Norwegen	940	4 790	270	175	145	125	75	170	655	470	5 367 580	12,2	8,8
12	Finnland	195	2 535	370	175	105	95	145	135	245	345	5 525 282	4,4	6,2
13	Island	0	5	20	10	5	5	5	5	15	15	364 134	4,1	4,1
14	Italien	2 505	4 070	6 020	10 005	3 895	660	520	1 485	1 655	2 205	59 541 488	2,8	3,7
15	Irland	30	35	35	30	15	50	30	55	40	180	4 964 440	0,8	3,6
16	Schweden	7 045	34 295	2 180	1 285	900	875	500	545	645	340	10 327 599	6,2	3,3
17	Dänemark	815	2 125	1 185	460	240	195	145	115	315	195	5 822 783	5,4	3,2
18	Malta	55	35	15	5	5	20	10	5	40	15	514 584	7,8	2,9
19	Slowenien	65	40	245	390	555	670	550	780	255	45	2 095 891	12,2	2,1
20	Frankreich	270	320	475	590	740	755	650	880	1 000	1 350	67 320 215	1,5	2,0
21	Lettland	0	10	5	10	5	5	0	15	5	30	1 907 675	0,3	1,6
22	Rumänien	95	55	45	265	135	185	980	1 745	270	160	19 328 838	1,4	0,8
23	Polen	185	150	140	115	125	105	115	200	220	290	37 858 138	0,6	0,8
24	Kroatien	10	5	170	40	25	35	115	150	100	20	4 058 165	2,5	0,5
25	Portugal	15	50	25	40	40	45	95	65	55	50	10 295 909	0,5	0,5
26	Slowakei	10	5	0	10	10	30	10	20	10	15	5 457 873	0,2	0,3
27	Litauen	5	5	0	0	0	0	0	120	10	5	2 794 090	0,4	0,2
28	Spanien	15	25	30	20	75	100	45	45	95	30	47 332 614	0,2	0,1
29	Tschechien	5	15	5	5	10	10	0	0	0	0	10 693 939	0,0	0,0
30	Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1 328 976	0,0	0,0
31	Ungarn	805	8 805	1 220	290	40	10	0	5	5	5	9 769 526	0,1	0,0
	United Kingdom	1 945	3 255	3 175	2 205	3 050	3 775					67 025 542		
	Europäische Union - 27 Länder	21 205	91 955	60 075	29 195	16 785	14 115	13 550	25 105	39 180	40 415	447 319 916	8,8	9,0

3. Asylanträge in Österreich zwischen 2014 und 2023

Heuer – 2024 - werden deutlich weniger als im Jahr zuvor in Österreich um Asyl ansuchen und im Jahr 2023, wenngleich immer noch absoluter Spitzenreiter in Europa, waren es bereits deutlich weniger als im ominösen Jahr 2022, das alle Grenzen sprengte, ohne dass es jemand in Politik und Medien sonderlich kümmerte. Man rückte hingegen zur Beschwichtigung aus und kalmierte.

Für das Jahr 2022 in absoluten Zahlen ausgedrückt: 112.272 Asylanträge. Zu diesem Flüchtlingsansturm nach der Genfer Konvention mussten noch 79.572 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine hinzu gezählt werden, denen nach der „Massenzustromrichtlinie“ der EU ohne Asylverfahren, ein vorläufiges Bleiberecht („subsidiärer Schutz“) zugesprochen wurde. Mit den fast 200.000 Flüchtlingen wurde der Flüchtlingsansturm 2015, dem „annus horribilis“, um mehr als das Doppelte übertroffen als es „nur“ 88.340 Asylanträge zu bewältigen gab.

Ein kleines Aperçu zu den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine: In Deutschland wurde erhoben, dass sich ungefähr 200.000 wehrfähige Männer aus der Ukraine dem Wehrdienst in ihrem Land entzogen haben und trotzdem Bürgergeld bezogen. Weitere 200.000 Männer – so wurde geschätzt – halten sich im Land illegal auf. Es wurde daher eine Diskussion darüber geführt, ob dieser Personengruppe nicht das Bürgergeld gestrichen werden soll.

Die Eurostat-Datenbank hat für das 2023 ungefähr 12.000 wehrfähige Männer aus der Ukraine ausgewiesen, denen in Österreich subsidiärer Schutz gewährt wurde, der allerdings zu hinterfragen ist. Eine ebenso hohe Anzahl dürfte sich in unserem Land illegal aufhalten. Also ungefähr 24.000 „fahnenflüchtige“ Ukrainer allein in Österreich, die sich vermutlich in ihrem Heimatland „freigekauft“ haben. Nur so viel zum Personalmangel in der ukrainischen Armee. Mit diesen Überlegungen soll aber keinesfalls der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine relativiert werden.

Zurück zu den Asylanträgen im Jahr 2022! Beschwichtigend wurde damals vorgebracht, dass ungefähr 42.000 Asylsuchende ihren Antrag wieder zurückzogen.

Die hohe Zahl an zurückgezogenen Asylanträgen in unserem Land ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert, die aber noch einer schlüssigen Erklärung bedarf. Zum einen ist diese in unserem Land gehandhabte Praxis in Europa ziemlich einzigartig und zum anderen wird dies von den Asylsuchenden erst seit zwei Jahren praktiziert bzw. musste von ihnen akzeptiert werden. Österreich nahm auch 2023 bei den zurück gezogenen Asylanträgen die Spitzenposition ein: jeder vierte zurückgezogene Asylantrag. Überdurchschnittlich häufig wurden zum einen Asylanträge in den Ländern entlang der Routen nach Zentral- und Nordeuropa wie Italien, Griechenland, Zypern, Bulgarien usw. eingebracht. Dies zeugt davon, dass Asyl-Hopping betrieben wird. Zum anderen kam es auch auf aufgrund vermutlich „schroffer“ Behandlung in den Zielländern wie Schweden, Niederlande, aber Österreich zu einem Zurückziehen der Asylanträge. Auch ein wechselseitiges Wechschieben zwischen den einzelnen EU-Staaten ist nicht auszuschließen.

Ein gutes Demonstrationsbeispiel zur letzteren Annahme bietet Ungarn, wie die Entwicklung seiner zurückgezogenen Asylanträge zwischen 2014 und 2023 sinnfällig vermittelt: 2015: 103.015 Asylanträge (die kamen dann alle zu uns), 2016: 44.905 Asylanträge, 2017: 3.460 Asylanträge und die Jahre danach weniger als 100 Asylanträge und schlussendlich praktisch Null, da in Ungarn keine Asylanträge mehr gestellt werden können bzw. überhaupt dürfen. Die Asylsuchenden werden nämlich direkt nach Österreich expediert, 2015 noch mit Bussen direkt an die Grenze zu Österreich.

Es ist daher nur sehr schwer nachvollziehbar, wenn eine Parlamentspartei unseres Landes Ungarn als Vorbild in Sachen Asylummigration anbietet, das völlig ungeniert seine Flüchtlinge in Österreich „entsorgt“ oder ebenso die österreichische Bundesregierung, die noch im abgelaufenen Jahr 2023 dem notleidenden ungarischen Grenzschutz mit ungefähr zehn Millionen Euro finanziell unter die Arme griff (Standard, 14. 11. 2023), um den obigen Effekt zu bewirken.

Aus welchen Ländern stammen die Flüchtlinge, die ihre Asylansuchen zurückzogen?

Fast 90 Prozent der „Sonstigen Entscheidungen“ im Asylverfahren, dahinter verbergen sich vornehmlich die zurückgezogenen Asylanträge, verteilen sich auf Migranten aus sieben Staaten und lassen sich zu drei Motivgruppen zusammen fassen:

- a. **Flüchtlinge aus den beiden Bürgerkriegsländern Afghanistan und Syrien.**
Viele aus dieser Personengruppe sind gemäß Dublin III/IV zu „ihren Familienangehörigen“ in ein anderes Schengenland weitergezogen. Dass dies beispielsweise deutsche Bundesbehörden etwas anders sahen, enthüllt folgende statistische Kennziffer. Für das Jahr 2022 wurde gemeldet, dass die Bundespolizei der Bundesrepublik ungefähr 15.000 Flüchtlinge wieder nach Österreich expedierte. Dies waren 64 Prozent der in diesem Jahr über Österreich einströmenden Flüchtlinge. **Österreich seinerseits darf aber keine „Pushbacks“, eigentlich lediglich Rückstellungen nach Dublin III, betreiben. Weder nach Italien (Flüchtlingsnotstand) noch nach Ungarn (das Flüchtlingswesen dort entspricht nicht dem mitteleuropäischen Standard). Warum eigentlich wird nicht auch für unser Land der Flüchtlingsnotstand(!) ausgerufen???**
- b. **Wirtschaftsflüchtlinge aus nordafrikanischen Staaten.**
Die vornehmlich jungen und männlichen Migranten werden von den vielfältigen legalen wie auch illegalen Verdienstmöglichkeiten in Zentraleuropa angezogen. Beispielsweise als geringfügig bzw. Teilzeit-Beschäftigte oder als Schwarzarbeiter im Handel, Gastronomie und Lieferketten, aber auch im Drogenhandel und illegaler Prostitution. In die Sozialkassen zahlen sie jedenfalls wenig ein. Dass die dann in Österreich gezahlten Hungerlöhne immer noch sehr lukrativ sind, zeigen die Durchschnittseinkommen in Afghanistan und Syrien. Ein Afghane kann in seinem Heimatland mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von € 40,- rechnen und ein Syrer mit ungefähr € 100,-.
- c. **Flüchtlinge vom indischen Subkontinent.** Bei dieser Flüchtlingsgruppe kann vermutet werden, dass die meisten von ihnen zu ihren Familien in andere europäischen Länder – vor allem nach Großbritannien - weiterzogen.

Asylanträge in Österreich zwischen 2014 und 2023

Jahr	Asylanträge insgesamt	zurückgezo- gene Asyl- anträge	Anzahl männlicher Migranten	Unbegleitete Minderjährige UMF	Migranten aus Afghanistan	Migranten aus Syrien
2014	28.064	1.010	21.281	1.976	5.076	7.730
2015	88.340	7.840	63.862	8.277	25.563	24.547
2016	42.285	9.705	28.328	3.900	11.744	8.773
2017	24.735	6.875	15.024	1.352	3.781	7.356
2018	13.746	2.720	8.297	390	2.120	3.329
2019	12.886	2.200	8.562	859	2.979	2.708
2020	14.775	2.500	11.387	1.370	3.137	5.121
2021	39.930	7.855	34.084	5.605	8.740	16.280
2022	112.272	42.240	102.132	13.276	25.038	19.747
2023	59.232	30.805	45.219	4.946	8.567	21.409
Summe	436.265	113.750	338.176	41.951	96.745	117.000

Asylanträge in Österreich zwischen 2014 und 2023 - in Prozent

Jahr	zurückgezo- gene Asyl- anträge	Anzahl männlicher Migranten	Unbegleitete Minderjährige UMF	Migranten aus Afghanistan	Migranten aus Syrien
2014	4%	76%	7%	18%	28%
2015	9%	72%	9%	29%	28%
2016	23%	67%	9%	28%	21%
2017	28%	61%	5%	15%	30%
2018	20%	60%	3%	15%	24%
2019	17%	66%	7%	23%	21%
2020	17%	77%	9%	21%	35%
2021	20%	85%	14%	22%	41%
2022	38%	91%	12%	22%	18%
2023	52%	76%	8%	14%	36%

Anzahl zurückgezogener Asylanträge zwischen 2014 und 2023 in Europa

Land	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Europäische Union - 27	67.935	183.455	170.030	:	52.235	64.150	45.960	69.990	139.855	125.390
Belgien	1.785	1.320	3.360	1.515	1.275	1.420	1.100	2.580	2.860	4.585
Bulgarien	195	14.730	10.050	10.045	805	1.120	475	2.935	14.915	16.395
Tschechien	55	125	110	150	310	160	80	145	355	250
Dänemark	1.235	1.730	3.255	1.480	1.450	885	445	435	2.060	895
Deutschland	8.190	14.535	45.245	40.290	7.190	4.680	4.735	5.240	8.885	12.150
Estland	25	75	20	20	25	5	5	10	80	145
Irland	1.690	1.330	1.140	:	355	425	180	270	740	475
Griechenland	19.225	6.255	7.475	10.210	11.740	16.610	5.970	15.760	14.380	11.555
Spanien	645	875	1.870	1.610	2.985	4.295	2.645	2.195	4.280	4.220
Frankreich	575	690	1.045	1.460	1.665	2.235	2.565	900	930	840
Kroatien	255	80	1.255	565	500	765	1.315	2.035	3.470	3.185
Italien	1.555	6.750	8.640	14.000	7.730	14.310	10.430	8.340	10.165	9.855
Zypern	480	445	470	510	810	1.765	2.145	2.860	7.005	10.355
Lettland	185	225	150	140	55	80	70	290	205	1.110
Litauen	150	155	65	:	100	160	260	585	630	250
Luxemburg	150	245	545	280	205	380	105	80	250	100
Ungarn	18.150	103.015	44.905	3.460	120	110	70	0	5	0
Malta	560	140	115	185	235	310	385	1.535	1.305	695
Niederlande	495	910	2.080	805	900	1.225	590	1.785	2.245	3.225
Österreich	1.010	7.840	9.705	6.875	2.720	2.200	2.500	7.855	42.240	30.805
Polen	5.520	9.360	10.000	2.740	1.940	1.990	1.040	1.110	4.120	2.295
Portugal	30	50	55	80	380	475	720	1.040	1.335	1.405
Rumänien	110	105	210	1.485	1.275	945	2.260	5.120	7.845	3.915
Slowenien	215	90	620	950	2.370	3.270	2.875	3.445	3.985	2.285
Slowakei	135	125	35	:	70	180	175	210	385	320
Finnland	300	3.175	3.750	555	365	340	160	150	360	580
Schweden	5.025	9.090	13.875	5.400	4.645	3.810	2.650	3.075	4.825	3.505
Island	35	75	200	560	165	145	75	25	110	465
Liechtenstein	20	40	30	10	40	20	10	20	35	15
Norwegen	185	360	475	145	105	145	60	50	400	675
Schweiz	2.525	2.855	5.075	:	1.665	1.455	1.090	1.080	2.010	3.500
United Kingdom	2.500	3.130	3.255	3.500	3.545	3.615	:	:	:	:
Montenegro	:	:	:	:	3.090	1.665	705	265	130	50

4. Asylgewährungen in Österreich zwischen 2014 und 2023

4.1 Ausufernde Probleme mit subsidiär Schutzberechtigten

In den letzten zehn Jahren – zwischen 2014 und 2023 – wurden fast 150.000 positive Asylbescheide ausgestellt. Die durchschnittliche Asylgewährungsrate betrug in diesem Zeitraum mit leicht fallender Tendenz 48 Prozent. Zählt man aber des Weiteren die ungefähr 43.000 subsidiär Schutzberechtigten und die ungefähr 5.000 Asylberechtigten aus humanitären Gründen hinzu, dann erhöht sich die durchschnittliche Anerkennungsrate auf 64 Prozent.³

Für Flüchtlinge mit afghanischer Staatsbürgerschaft, von denen vermutlich viele ihr Heimatland niemals gesehen haben, wurden im besagten Zeitraum fast 30.000 positive Asylbescheide (Anerkennungsrate: 48 Prozent) ausgestellt. Hinzu kommen ungefähr 17.000 subsidiär Schutzberechtigte, sodass die Anerkennungsrate bei 76 Prozent liegt.

Jede Asylgewährung ist zuerst mal befristet. Nach drei Jahren darf sich ein Asylant unbefristet in Österreich aufhalten. D.h. zunächst nur der Asylwerber, seine Frau sowie seine Kinder und danach seine Enkelin lebenslang, sofern nicht in der dreijährigen Wartefrist ein Aberkennungsverfahren wegen strafrechtlicher Belange eingeleitet wurde.

3

Positive Asylbescheide sowie Asylquote zwischen 2014 und 2023				
	1 r.k pos. Asylbescheide	2 r.k. neg. Asylbescheide	3: 1+2 Summe	1/3 *100 „Asylquote“
Asylwerber insgesamt	142.812	154.161	296.973	48 %
Afghanen	28.612	31.424	60.036	48 %

Positive Asylbescheide, subsidiäre und aus humanitären Gründen Schutzberechtigte sowie „Asylquote“ zusammen zwischen 2014 und 2023							
	1 r.k pos. Asylbescheide	2 subsid. Schutzberechtigte	3 Humanitäre Gründe	4 : 1,2,3 Summe	5 neg. Asylbescheide	6 : 1+5 Summe	4/6 *100 „Asylquote“ insgesamt
Asylwerber insgesamt	142.812	42.995	5.442	191.249	154.161	296.973	64 %
Afghanen	28.612	16.634	184	45.430	31.424	60.036	76 %

Subsidiäre Schutzberechtigte können nach einem Jahr immer wieder für zwei weitere Jahre um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ansuchen – und zwar so lange bis keine nachhaltige Änderung der politischen und gesellschaftlichen Lage im Herkunftsland der Flüchtlinge eingetreten ist.

Zudem noch eine knappe Bemerkung zum Status der subsidiär Schutzberechtigten, der allein in den letzten zehn Jahren ungefähr 43.000 Personen gewährt wurde. Hierbei handelt es sich nämlich um solche Asylwerber, bei denen zwar kein Asylgrund vorlag und daher die Gewährung eines Asyls negativ beschieden wurde bzw. zu bescheiden war, die aber nach Art. 3 (Abschiebeverbot in Folterstaaten) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht in solche Länder wie Afghanistan beispielsweise abgeschoben werden dürfen. Und die des Weiteren in Wien zumindest – vor allem beim Bezug der Mindestsicherung (Sozialhilfe) – den politisch Verfolgten völlig gleichgestellt werden.

Da überdies, selbst straffällig gewordene afghanische Staatsbürger nicht nach Afghanistan, wiewohl sie doch nur aus der Türkei oder dem Iran eingewandert sind und eigentlich dorthin gehören, abgeschoben werden dürfen, lässt sich nur mit Schauern die Größe der afghanischen Community in den nächsten Jahrzehnten – vor allem in Wien – erahnen.

Weit über 100.000 Menschen⁴, von denen viele weder erwerbsmäßig noch kulturell in unsere Gesellschaft integrierbar sind und es letztlich auch nicht wollen. Da hülfe auch keine Leitkulturdiskussion!

⁴ Jedenfalls haben zwischen 2014 und 2023 genau 96.745 Afghanen in Österreich einen Asylantrag gestellt.

Asylgewährungen der 1. und 2. Instanz 2014 bis 2023 (Österreichische Asylstatistiken)

Jahr	rk Asylge- währungen	rk negative Asylge- währungen	Sonstige Ent- scheidungen	Summe aller Entschei- dungen	rk Subsidiär Schutzbe- rechtigte	rk Humanitäre Schutzge- währung
2014	8.734	9.068	1.032	18.834	2.617	184
2015	14.413	13.152	8.009	35.574	2.478	2.112
2016	22.307	13.124	10.992	46.423	3.699	1.546
2017	21.767	14.320	7.005	43.092	7.081	1.580
2018	14.696	12.897	3.259	30.852	4.191	
2019	9.723	10.373	4.249	24.345	2.246	
2020	8.069	9.567	3.221	20.857	2.524	
2021	12.031	13.624	8.535	34.190	4.262	
2022	13.779	31.095	42.491	87.365	5.675	
2023	17.293	26.941	31.066	75.300	8.222	
Summe	142.812	154.161	119.859	416.832	42.995	5.422

Asylgewährungen für Afghanen 2014 bis 2023

1. und 2. Instanz (Österreichische Asylstatistiken)

Jahr	rk Asylge- währungen	rk negative Asylge- währungen	Sonstige Ent- scheidungen	Summe aller Entschei- dungen	rk Subsidiär Schutzbe- rechtigte	rk Humanitäre Schutzge- währung
2014	2.450	2.010	173	4.633	1.339	5
2015	2.083	2.478	2.308	6.869	1.263	52
2016	1.756	2.701	2.489	6.946	1.693	43
2017	4.274	2.957	1.926	9.157	3.248	84
2018	4.979	3.986	914	9.879	2.062	
2019	4.070	3.601	1.167	8.838	1.225	
2020	2.876	3.048	1.173	7.097	1.198	
2021	2.568	3.509	3.880	9.957	1.730	
2022	1.882	4.815	16.803	23.500	1.608	
2023	1.674	2.319	7.972	11.965	1.268	
Summe	28.612	31.424	38.805	98.841	16.634	184

4.2 Jetzt sind sie alle da und sie werden auch bleiben

Allen Unkenrufen zum Trotz präsentierte sich Österreich zur Jahrtausendwende als ein äußerst wirtschaftlich und sozial stabiles Land (wir waren ja noch kaum bei der EU) mit nicht viel mehr als 15.000 Asylanten nach der Genfer Konvention sowie mit den jeweils etwas mehr als 100.000 Menschen umfassenden Gruppen von Wirtschaftsmigranten aus der Türkei und Serbien/Montenegro, um die beiden wichtigsten anzuführen, die mit dazu beitrugen, das wirtschaftliche Leben in unserem Land am Laufen zu halten.

In nicht viel mehr als zwanzig Jahren hat sich aber die Lage drastisch verändert. Die Anzahl der Wirtschaftsmigranten hat sich zwar nicht verändert, die Zahl der Asylmigranten nahm ab massiv zu – und zwar um das Zwanzigfache auf ungefähr 224.000 Asylmigranten. Bei manchen Nationalitäten kam es sogar zu einer Steigerung um das Hundertfache und mehr.

Rechnet man noch die etwas mehr als 81.000 Vertriebenen aus der Ukraine hinzu, dann ist – aktuell - unser Land mit in etwa 305.000 Flüchtlingen belastet.

Die rasante Zunahme einzelner Flüchtlingsnationalitäten ist aber nicht nur auf den starken Zuzug zurückzuführen, sondern auch auf ihren Kinderreichtum. Während bei der österreichischen Wohnbevölkerung nur 14 Prozent unter 14 Jahren alt sind, sind es bei den Syrern 27 Prozent, bei den Irakern 23 Prozent und bei den Afghanen sowie Somaliern jeweils 22 Prozent – bis zu doppelt so viele. Dabei ist noch nicht das Ende bei der Familienplanung gefunden: Der Schoß der jungen Frauen ist fruchtbar noch!

Die einzelnen Flüchtlingsethnien sind noch sehr jung, wiewohl mit der Altersangabe vielfach Schindluder getrieben wird, da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nicht abgeschoben werden dürfen und sie auch sonst alle rechtlichen und sozialen Vorteile bei uns genießen. Aber die Richtung bei den statistischen Angaben stimmt! So beträgt das angebliche Durchschnittsalter der Somalier 23 Jahre, das der Syrer und Afghanen 25 bzw. 26 Jahre.

Davon abgesetzt ist das Alter der Österreicher mit 45 Jahren anzuführen, wodurch die Überalterung unserer Gesellschaft nur unterstrichen wird, die übrigens bei den Serben auch bereits zu beobachten ist. Deren Durchschnittsalter beträgt 41 Jahre. Und bei den Türken 38 Jahre.

Und zudem gilt es noch jene irregulären Migranten in Rechnung zu stellen, die sich in unserem Land jeglicher Anmeldung entzogen haben. Schätzungen sprechen von 100.000 Personen und mehr. So musste die Polizei 2016 oder 2017 gegen vier Mal so viele Tatverdächtige Algerier ermitteln als im Melderegister erfasst waren.

Für die österreichischen Staatsbürger hingegen gab es nur einen mageren Zuwachs der Bevölkerung von drei Prozent und dieser war ausschließlich den Migranten mit österreichischer Staatsbürgerschaft geschuldet.

Dies unterstreicht nur die Notwendigkeit jeglicher Wirtschaftsmigration aus europäischen Ländern, aber nicht aus zu Europa kulturfernen – vor allem islamischen – Ländern.

Zu den beiden weiter unten präsentierten Tabellen über die Zunahme der Bevölkerung in ausgewählten Ethnien zwischen 2.002 und 2024 sind allerdings drei Einschränkungen anzubringen:

- (1) Im Melderegister werden zwar die jeweiligen Staatsbürgerschaften, aber nicht der Status, ob Flüchtling oder nicht, aufgezeichnet. Eine Einwanderung über die Rot-Weiß-Rot-Karte ist daher auch denkbar. Aber der Ansturm afghanischer Kinderärzte oder syrischer Physiker dürfte sich in Grenzen halten.
- (2)** Es wurden auch nicht alle Flüchtlingsnationalitäten erfasst. Aber die ausgewiesenen sechs Länder Syrer, Afghanen, Bürger der Russischen Föderation (Tschetschenen), Iraner, Iraker und Somalier – hier nach ihrer zahlenmäßigen Stärke in Österreich gereiht, wobei Syrer und Afghanen mehr als die Hälfte ausmachen – bestreichen über 90 Prozent der Asylgewährungen nach der Genfer Konvention sowie subsidiärer Schutzberechtigungen.
- (3) Bei der Übernahme der österreichischen Staatsbürgerschaft fallen aber die Migranten aus dem Nationalitätenraster. Diese dürfte vor allem bei den Wirtschaftsmigranten aus der Türkei und Serbien im verstärkten Maße zutreffen, bei denen es sogar in den letzten zwanzig Jahren zu einer kleinen Abnahme ihrer zahlenmäßigen Stärke kam.

**Österreicher und ausgewählte Ethnien am 1. Jänner 2002
und 1. Jänner 2024 im gesamten Bundesgebiet**

Nationalitäten	1. Jänner 2002	1.Jänner 2024	Anteil der Unter-14- Jährigen in Prozent	Durch- schnitts- alter
Österreicher	7.333.379	7.357.884	14 %	45 Jahre
Asylmigranten und Vertriebene:				
Afghanen	2.065	49.818	22 %	26 Jahre
Syrer	633	95.180	27 %	25 Jahre
Russ. Föderation (Tschetschenen)	3.675	37.332	17 %	33 Jahre
Iraker	1.319	13.256	23 %	29 Jahre
Iraner	5.643	17.705	11 %	36 Jahre
Somalier	104	10.603	22 %	23 Jahre
Ukrainer	2.004	80.665	21 %	34 Jahre
Summe Asylmigranten und Vertriebene	15.443	304.559		
Wirtschaftsmigranten:				
Türken	127.147	124.068	14 %	38 Jahre
Serben u. Montenegro 2002 Serben 2024	123.009	122.204	13 %	41 Jahre

Quellen: Sonderauswertung des Melderegisters durch Statistik Austria und eigene Berechnungen

**Österreicher und ausgewählte Ethnien am 1. Jänner 2002
und 1. Jänner 2024 in der Bundeshauptstadt Wien**

Nationalitäten	1.Jänner 2002	1.Jänner 2024
Österreicher	1.313.586	1.295.341
Asylmigranten und Vertriebene:		
Afghanen	746	23.218
Syrer	395	53.027
Russ. Föderation (Tschetschenen)	2.203	19.053
Iraker	828	6.229
Iraner	3.813	10.450
Somalier	60	4.578
Ukrainer	912	36.118
Summe Asylmigranten und Vertriebene	8.957	152.679
Wirtschaftsmigranten:		
Türken	39.206	46.730
Serben u. Montenegriner 2002 Serben 2024	68.203	76.408

Quellen: Sonderauswertung des Melderegisters durch Statistik Austria und eigene Berechnungen

5. Außerlandesbringen (Abschiebungen) von Flüchtlingen

In den jährlichen Asylberichten des Bundesministeriums Inneres wird zwar beharrlich und detailliert nach der Staatsangehörigkeit der Asylwerber sowie der Asylentscheidungen aufgelistet, man sucht aber vergeblich statistische Angaben über die jährlichen Abschiebungen.

So konnte man beispielsweise problemlos in Erfahrung bringen, dass 2023 zwei Personen aus Ruanda, 26 Personen aus Benin und 6.948 aus Marokko in Österreich um Asyl ansuchten. Die Gesamtzahl der Abschiebungen - mit leichten Differenzierungen versehen - wird hingegen auf Pressekonferenzen verkündet, wobei stets versucht wird, mit der absoluten Größe der „Abschiebungen“ zu punkten.

Die Tageszeitung „Der Standard“ schrieb am 22. März 2024, dass in den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 10.478 Personen außer Landes gebracht wurden. Davon gingen 52 Prozent – mit einem kleinen Handgeld vielleicht versehen – freiwillig. In den Vergleichsmonaten des Jahres 2022 waren es nur 8.403 Personen.

Ausländische Staatsbürger können aus unterschiedlichen rechtlichen Gründen zur Ausreise aus dem österreichischen Staatsgebiet veranlasst werden:

(1) In den besagten zehn Monaten des Jahres 2023 wurden 4.982 strafrechtlich Verurteilte zwangsweise abgeschoben. Zu den strafrechtlichen Vergehen zählten organisierte Kriminalität im Drogenmilieu, aber auch Schwarzarbeit. Abgeschoben wurde vornehmlich in die Slowakei, nach Ungarn sowie nach Rumänien.

(2) Rückstellungen in EU-Staaten nach den Dublin - Verordnungen. Laut Dublin III ist ein Asylantrag – von Ausnahmen abgesehen – von jenem EU-Staat zu prüfen, in dem der Asylwerber in die EU eingereist ist.. **Es wurde bereits ausgeführt und soll daher an dieser Stelle nur nochmals herausgestrichen werden, dass 2022 ungefähr 15.000 Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Deutschland wieder nach Österreich „expediert“ wurden, während hingegen unser Land keine Rückstellungen nach Italien oder Ungarn vornehmen durfte. Und dies hatte auch für das Jahr 2023 seine Gültigkeit.**

(3) Abschiebungen nach Afghanistan und zum Teil auch nach Syrien sind nach Art. 3 (Abschiebungen in Folterstaaten) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht erlaubt. Allerdings verließen im Jahr 2023 160(!) Afghanen und Syrer unser Land – vermutlich in Richtung Türkei. Einzelne EU-Staaten, darunter auch Österreich, sowie die EU als solche haben mit ausgewählten nordafrikanischen Staaten Abkommen getroffen, damit sie gegen deftige Abschlagszahlungen ihre entlaufenen Landeskinder wieder in Empfang nehmen. Dies erinnert beklemmend an das 16. Jahrhundert als Berber-Korsaren Europas Küsten überfielen, Menschen verschleppten und versklavten. Reichere konnten wieder freigekauft werden wie beispielsweise Miguel de Cervantes, der Autor von Don Quijote.

(4)Ungleich zielführender wäre aber folgender Vorschlag der 5-Sterne-für-Österreich: Österreicher, ideal wäre es aber, wenn alle EU-Bürger einbezogen würden, die beispielsweise einen Flug in ein nordafrikanisches Land buchen, das seine vornehmlich jugendlichen Wirtschaftsflüchtlinge entweder überhaupt nicht oder nur sehr zögerlich wieder in Empfang nimmt, müssen einen deutlichen Zuschlag auf den Preis für ihr Flugticket in Kauf nehmen. Eine „Migrantensteuer“, wenn man so will, die dann in der Folge zu einem Ausweichen in preisgünstigere Destinationen führe.

(5)Eine bestimmte statistische Größe ist aber für jegliche Migrationspolitik von eminenter Bedeutung: es handelt sich hierbei um die Berechnung der Anzahl der abzuschiebenden Asylmigranten. Dazu liegen aber aus guten Gründen keine statistischen Daten vor. Es soll daher eine Schätzung offeriert werden, die die Dramatik in der österreichischen Asylpolitik schonungslos aufzeigt. In den letzten zehn Jahren wurden in unserem Land 296.973 Asylanträge gestellt, die folgendermaßen rechtskräftig entschieden wurden: 142.812 positive Entscheidungen im Sinne der Genfer Konvention, 42.995 subsidiäre Schutzberechtigte, 5.452 Asylgewährungen aus humanitären Gründen und 105.724 rechtskräftig negative Bescheide. Ungefähr 150.000 Personen also (rechtskräftig negativ Beschiedene sowie subsidiär Schutzberechtigte), die unter anderem wegen Artikel 3 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) nicht in ihre Heimatländer abgeschoben werden dürfen. 90 Prozent davon stammen aus den folgenden sechs islamischen Ländern: Syrien, Afghanistan, Russische Föderation (Tschetschenien), Iran, Irak und Somalia, Wir haben daher mit der irregulären islamischen Einwanderung ein gewaltiges Problem, dem wir uns aber stellen müssen!

(6) Der Landeshauptmann von Burgenland, Mag. Hans Peter Doskozil, sprach davon, dass 2023 ungefähr 500 Personen in außereuropäische Länder verbracht wurden. Dies entspräche ungefähr vier Prozent aller Abschiebungen in diesem Jahr. Man kann aber auch eine andere Berechnung aufmachen: Bezogen auf die 150.000 abzuschiebenden Asylmigranten lägen dann die 500 im Jahr 2023 Abgeschobenen nicht einmal im Promillebereich.

(7) Außerlandesbringen von Personen, die sich unerlaubt in Österreich aufhielten: (Asylmigranten, Rückstellungen nach Dublin III und sonstige Abschiebungen)

2015: 8.355 Personen

2018: 12.831 Personen (Herbert Kickl als Innenminister - FPÖ)

2020: 8.815 Personen

2022: 10.209 Personen

2023: 12.900 Personen (Mag. Gerhard Karner als Innenminister – ÖVP)

6. Die Ausländerkriminalität wächst uns über den Kopf

Vor zehn Jahren musste unsere Polizei noch gegen ungefähr 256.000 Tatverdächtige ermitteln, im abgelaufenen Jahr 2023 hingegen lag ihre Zahl bei ungefähr 330.000 Personen. Eine Steigerung um ungefähr 30 Prozent!

Lag 2014 – also vor zehn Jahren – der Ausländeranteil bei den Tatverdächtigen noch bei 35 Prozent, so erhöhte sich dieser im Jahr 2023 auf 46 Prozent. Und dies – laut Statistik Austria - bei einem Ausländeranteil von 19 Prozent unter der österreichischen Wohnbevölkerung. Mehr als doppelt so hoch als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht.

Eine weitere statistische Kennziffer enthüllt das Bedrohungspotenzial durch die ausländische Kriminalität – vor allem in der Bundeshauptstadt Wien. Zwischen den Jahren 2014 und 2023 nahm der Zahl der Ermittlungen unserer Polizei gegen ausländische Tatverdächtige um 68 Prozent zu, die gegen Inländer nur um acht Prozent. Zunahme insgesamt: + 29 Prozent.

Ausländischen Tatverdächtige in Österreich 2014 - 2023			
Jahr	Ausländer	Inländer	Insgesamt
2014 – absolut	89.594	166.221	255.815
2014 – in Prozent	35 %	65 %	100 %
2015 – absolut	92.804	157.776	250.580
2015 – in Prozent	37 %	63 %	100 %
2016 – absolut	105.551	164.609	270.160
2016 – in Prozent	39 %	61 %	100 %
2017 – absolut	105.812	164.818	270.630
2017 – in Prozent	39 %	61 %	100 %
2018 – absolut	115.258	173.156	288.414
2018 – in Prozent	40 %	60 %	100 %
2019 – absolut	122.068	182.354	304.422
2019 – in Prozent	40 %	60 %	100 %
2020 – absolut	109.161	167.183	276.344
2020 – in Prozent	40 %	60 %	100 %
2021 – absolut	104.070	162.891	266.901
2021 – in Prozent	39 %	61 %	100 %
2022 – absolut	128.594	173.909	302.503
2022 – in Prozent	43 %	57 %	100 %
2023 – absolut	150.481	179.510	329.991
2023 – in Prozent	46 %	54 %	100 %

7. Zwei internationale Verträge, die nachhaltig die Rechtsprechung in Österreich bei der Asylgewährung fixieren

Das Asylwesen in Österreich wird nicht nur durch Verordnungen und Richtlinien der EU sowie nationale Asylgesetze definiert, sondern auch durch internationale Verträge und übernationale Gerichtshöfe, die deren Einhaltung überwachen.

7.1 Die Genfer Konvention (GK)

Asylwerber, der Europäische Gerichtshof (EuGH) sowie das EU-Recht berufen sich auf die Genfer Konvention (GK) bzw. wurde diese in den Rechtskörper der EU sogar inkorporiert.

Die Genfer Konvention (GK) ist somit in der EU geltendes Recht!

Dem 1951 geschlossenen Abkommen sind inzwischen 145 Staaten beigetreten. Darunter befinden sich alle nordafrikanischen Länder sowie die Türkei, Syrien und auch der Iran.

Anlassfall bildeten die Judenverfolgungen der Dreißiger sowie Vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Flüchtlinge aus Deutschland an den Grenzen der Schweiz oder auch anderer Staaten zurückgewiesen wurden und in anderen Staaten Asyl nur als eine Art Gnadenrecht gewährt wurde.

In den Allgemeinen Bestimmungen der Genfer Konvention wurde daher festgelegt, dass jemand als Flüchtling dann in einem Land der Genfer Konvention Schutz genießt, wenn er sich infolge der Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind und aus begründeter Furcht vor Verfolgungen wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb jenes Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Mit dem Verweis auf Ereignisse vor dem 1. Jänner 1951 sind sowohl die Judenverfolgungen als auch die Flüchtenden aus dem kommunistischen Machtbereich nach 1945 gemeint, die unmittelbaren Schutz nach der Genfer Konvention genossen haben.

Dafür wurde ursprünglich die Genfer Konvention geschaffen. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde aber ihr Geltungsbereich auf alle Flüchtlinge in aller Welt erweitert.

Die Bestimmungen der Genfer Konvention legen nicht fest, wo der erste Zielort einer Flucht zu sein hat. Aber es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass man Schutz vor Verfolgungen im ersten sicheren Nachbarland sucht und nicht nach einem langjährigen Durchqueren eines Dutzend von Ländern.

Dies hieße daher, dass afghanische Flüchtlinge, vornehmlich Schiiten aus dem Hasara-Volk, die über den Landweg nach Europa strömen, bereits bei ihren Glaubensbrüdern im Iran, der überdies auch der Genfer Konvention angehört, Asylschutz genießen.

Ob der Iran die Genfer Konvention einhält, kann allerdings bezweifelt werden. Davon zeugen die häufigen Abschiebungen in den Westen wie auch die wirtschaftliche Ausbeutung afghanischer Flüchtlinge.

Nach oft jahrelangem Aufenthalt im Iran gelangen die afghanischen Flüchtlinge in die Türkei. So war einem Fernsehbericht von „arte“ zu entnehmen, dass in der Türkei zwei Millionen Flüchtlinge als Erntehelfer tätig sind. Damit wird dann das Geld für die Weiterreise eines Familienmitgliedes zu den „Sozialtöpfen“ Europas angespart. Ähnlich verhält es sich bei den Flüchtlingen aus Syrien. Bei denen ist allerdings die Türkei das erste sichere Nachbarland.

Für diese beiden Flüchtlingsgruppen, die in Österreich die Mehrzahl der Flüchtlinge nach der Genfer Konvention bilden, sind der Iran bzw. die Türkei, beide Mitgliedsländer der Genfer Konvention, das erste sichere Nachbarland. Folglich bilden sie danach reine Wirtschaftsflüchtlinge und sind daher nicht mehr nach den Maßstäben der Genfer Konvention zu beurteilen.

Dies gilt auch für Verfolgte aus Schwarzafrika, die durchqueren nämlich auf ihrer Flucht nach Europa in Nordafrika Länder, die ebenfalls der Genfer Konvention angehören.

Unbeschadet dieser Tatsache wird von der EU die Prüfung eines Asyls nach der Genfer Konvention wieder aufgerollt. Allein für Verfolgte aus Nordafrika wäre eine solche Asylprüfung der EU nach der Genfer Konvention zulässig.

Die Leitidee der Genfer Konvention (GK) und vor allem ihre Entartung lassen sich an einem kleinen Beispiel veranschaulichen: Ein heftiger Sturm auf hoher See bringt ein Schiff in Seenot. Verzweifelt versuchen Kapitän und Mannschaft ihr Schiff in den nächstgelegenen sicheren Hafen zu steuern, was ihnen in höchster Not auch gelingt. Dort wird ihnen dann gratis alle Hilfe und Betreuung zuteil, derer sie bedürfen. Genausoweit reichen Seenotrettung und Genfer Konvention! Aber unsere kleine Geschichte geht noch weiter! Nach einer geruhsamen Erholung und einer Gratis-Generalüberholung des Schiffes wollen aber Kapitän und Mannschaft rasch weiter – und zwar in jenen Hafen, wo ihnen und ihren Familien, die inzwischen auch nachkommen durften, lebenslang(!) ein geruhsames Leben bei freier Kost und Logis sowie Gratis - Heuer (Löhne bei Seeleuten) winken. Hierzu eine kleine Frage: Wo glauben Sie wohl, dass dieser Hafen zu finden sei?

So wie es im Seerecht kein Seenot-Hopping gibt, kann es ein solches auch nicht bei den Verfolgten nach der Genfer Konvention geben. Dies wäre auch eine Verhöhnung der Opfer der Shoah, die in den Vierzigern Jahren des vorigen Jahrhunderts bei ihrer Flucht aus dem besetzten Frankreich nur ihr nacktes Leben retten konnten. **Mehr dazu ist dem berührenden Buch von Uwe Wittstock: Marseille 1940, Die große Flucht der Literatur, C. H. Beck, 2024, zu entnehmen. Gut geschrieben ist es obendrein!**

7.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als geltendes Recht in Österreich

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde 1950 in Rom unterzeichnet und trat 1953 in Kraft. Ihre Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Beitritt eines europäischen Landes zum Europarat.

Europarat und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der über die Einhaltung der Konvention wacht sowie auch ihre Interpretation und Rechtsauslegung vornimmt, haben ihren Sitz im schönen Straßburg.

Österreich trat 1958 dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention bei, 1964 erhielt die Konvention Verfassungsrang. Sie ist somit Teil des österreichischen Verfassungsrechts. Die Rechtsprechung österreichischer Gerichte muss daher immer darauf Bezug nehmen. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind bindend.

Wenn sich also jemand, wer auch immer in einem Mitgliedsland des Europarates, der Ansicht ist, dass ihm/ihr die Menschenrechte vorenthalten werden, dann kann er/sie die nationalen Gerichte anrufen - und danach den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), um Recht zu erlangen.

Die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK), das völlig unbekannte Wesen, wird oftmals mit den ungleich bekannteren Menschenrechten (AEMR) der UNO verwechselt. Beide haben ähnliche Inhalte. Die AEMR ist aber im Gegensatz zur EMRK bloße Vision, ohne rechtsverbindlichen Charakter. Schließlich haben sich ja alle Mitglieder der UNO sanktionsfrei zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

Wie widersprüchlich letztlich die Allgemeine Menschenrechtserklärung der UNO in der gesellschaftlichen, politischen und religiösen Wirklichkeit der Menschen in den einzelnen Mitgliedsländern der UNO wahrgenommen wird, sei am Beispiel der Religionsfreiheit, wie sie im Art. 18 der AEMR garantiert wird, demonstriert.

Im besagten Art. 18 werden Religionsfreiheit, also auch ein allfälliger Austritt aus einer Religionsgemeinschaft zugesichert. Im Islam ist dies aber ein todeswürdiges Verbrechen!

Nichtsdestotrotz empfanden aber Vertreter aus dem streng islamischen Saudi-Arabien keinerlei Bedenken, den Vorsitz des Menschenrechtsrates der UNO, in einem Nebenorgan der Generalversammlung, für einige Jahre zu übernehmen.

**Rechte und Freiheiten laut Europäischer Konvention zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**

Artikel 1	Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
Artikel 2	Recht auf Leben
Artikel 3	Verbot der Folter
Artikel 4	Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
Artikel 5	Recht auf Freiheit und Sicherheit
Artikel 6	Recht auf ein faires Verfahren
Artikel 7	Keine Strafe ohne Gesetz
Artikel 8	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
Artikel 9	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Artikel 10	Freiheit der Meinungsäußerung
Artikel 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
Artikel 12	Recht auf Eheschließung
Artikel 13	Recht auf eine wirksame Beschwerde
Artikel 14	Diskriminierungsverbot
Artikel 15	Abweichen im Notstandsfall
Artikel 16	Beschränkungen der politischen Tätigkeiten
Artikel 17	Verbot des Missbrauchs der Rechte
Artikel 18	Beschränkungen der Rechtseinschränkungen

8. Art. 8 (Familiennachzug) und Art. 3 (Abschiebeverbot in Folterstaaten) – zwei äußerst reformwürdige Artikel der EMRK

8.1 Familiennachzug aus sicheren Drittländern - Art. 8 EMRK

Die Konvention „Europäische Menschenrechte“ hat nicht Fragen der Asylgewährung in ihrem Blickfeld, sondern fühlt sich ausschließlich dem Wohle der einzelnen Migranten verpflichtet. **Sie geht damit auch über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UNO hinaus, da sie in das Wohlergehen der jeweiligen Migranten auch das deren Familien einbezieht.**

So wurde in der ersten Zeile von Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bestimmt: „ 1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Diese mageren Zeilen haben beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu einer umfangreichen Kasuistik (Rechtsauslegung anhand von Einzelfällen) geführt. Vor allem galt es zu klären, was unter dem Begriff „Familienleben“ zu verstehen sei. Dabei wurde immer wieder der „Familiennachzug“ als zentraler Begriff einer funktionierenden Familie thematisiert, selbst dann, wenn sich die Familie in einem sicheren Drittland befindet und ein Familienmitglied, zumeist minderjährig und männlich, in ein Land mit einem hohen Sozialstandard vorausgeschickt wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht die Familien als Bollwerk gegen totalitäre Systeme. Welch tragische Fehleinschätzung!

Wer alles darf nach Art. 8 der EMRK unter dem Titel „Familienleben“ im Zielland ihrer Wahl zusammengeführt werden? Eine kleine Auswahl von Beispielen gefällig?

- ✓ Ehe- sowie Lebenspartner, aber auch Verlobte etc..
- ✓ Minderjährige leibliche Kinder und Adoptivkinder von unterschiedlichen Elternteilen.
- ✓ Stief- und Pflegekinder, wenn eine enge Beziehung zu den Erziehenden besteht. Diese können dann durchaus Onkeln und Tanten sein.
- ✓ Der Europäische Gerichtshof hat übrigens betont, dass ein funktionierendes Familienleben auch den Zuzug der Großeltern umfassen kann.

Die grundlegende Voraussetzung für einen „Familiennachzug“ ist der zu erbringender Nachweis, dass das „Familienleben“ tatsächlich gelebt wird. Aber wie soll dies von den Behörden überprüft werden! Dadurch wird doch dem Sozialbetrug Tür und Tor geöffnet.

Daher lautet eine der Forderungen der 5-Sterne-für-Österreich, dass der Passus „Familienleben“ im Art. 8 der EMRK ersatzlos gestrichen wird. Die Menschenrechte sind ein Einzel- und kein Kollektivrecht!!!

Jeglicher „Familiennachzug“ aus sicheren Drittstaaten, wie es bei den afghanischen und syrischen Asylmigranten der Fall ist, die so gut wie ausschließlich dieses „Geschäftsmodell“ betreiben, ist sowohl rechtlich als auch moralisch äußerst verwerflich. Dies schließt natürlich einen Familiennachzug für bereits ins Erwerbsleben integrierte Flüchtlinge nicht aus. Nur die Reihenfolge ist zu ändern: zuerst langjährige erwerbsmäßige Integration und danach Familienzusammenführung – wie es zu Beginn der Gastarbeiterwelle in den Sechzigern Jahren des vorigen Jahrhunderts bereits der Fall war.

8.2 Artikel 3 EMRK - Abschiebeverbot in Folterstaaten

Der Artikel 3 der 1958 von Österreich übernommenen und 1964 in Verfassungsrang erhobenen Konvention mit folgendem Wortlaut: „Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ gilt nicht nur für alle Menschen, die sich in unserem Land aufhalten, was zweifellos nur unterstrichen werden muss, sondern bezieht auch jene Staaten ein, aus denen Besucher, Migranten oder Asylanten stammen.

Der Schutz der EMRK gilt also nicht nur in den Ländern des Europarates, sondern entfaltet auch eine exterritoriale Wirkung – und zwar in Hinblick auf Ausweisungen, Ausländerbrutungen usw..

Die im Artikel 3 der EMRK behandelten Begriffe „Folter“, „unmenschliche bzw. erniedrigende Strafe oder Behandlung“ lassen wegen ihren vagen Formulierungen ein weites Feld an Deutungen zu.

Beginnen wir mit der Frage, was unter „Folter“ zu verstehen wäre. Laut Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird darunter „ein absichtliches zielgerichtetes Zufügen besonderer Schmerzen verstanden.“ Auch ein Mindestmaß an Schmerzen auf einer noch zu definierenden Schmerzskala ist dabei erforderlich.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat jedenfalls eine diesbezügliche „Verhältnismäßigkeitsskala“ entwickelt! Ungleich schwieriger ist es aber, einen praktikablen Gradmesser für unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe zu finden. Da drängt sich für mich, aber nicht persönlich, die schwerwiegende Frage auf: Ist ein leidgeprüfter Ehemann, der jahrzehntelang von seinem Ehefrau drangsaliert wurde, auch ein Fall für den Europäischen Gerichtshof nach Art. 3 der EMRK?

Wenn es bereits für die Rechtsprechung eines Landes sehr schwierig ist, solche Begriffe wie „Folter“ oder „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ rechtlich zu fassen, so gleitet die Bestimmung des „realen Risikos“ in jenen Staaten, in denen Abzuschiebende dann ausgesetzt sind, völlig ins Ungewisse. **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich auf den Begriff „reales Risiko“ versteift. Dieses gilt es dann gemeinsam mit dem Asylwerber zu prüfen. Fehlen allerdings die Beweismittel dazu oder auch die Bereitschaft des Asylwerbers, dann kann es trotzdem zu einem Abschiebeverbot kommen. Letztlich zählt nur die Einschätzung der Gerichte, dass eine allgemeine Gefährdungslage gegeben ist.**

Die vielfach vertretene und durchaus nachvollziehbare Rechtsansicht, dass ein Betroffener von einer allgemeinen Gefahrenlage im Zielland der Abschiebungen persönlich betroffen sein muss, wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht geteilt, für den bereits jegliche Erhöhung einer allgemeinen Gefahrenlage die Unzulässigkeit von Abschiebungen nach Art. 3 der EMRK herbeiführt.

Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) werden zwar gemäß Art. 3 EMRK Abschiebungen nach Afghanistan strikt untersagt, dies hinderte aber im Sommer 2024 tausende Afghanen in Deutschland, denen dort Asyl gewährt wurde, nicht dran - mit einem Visum vom Iran ausgestattet – in ihr Heimatland zu reisen und dann nach Deutschland wieder zurückzukehren (laut parlamentarischer Anfrage der CDU/CSU-Opposition im Juli 2024 an die deutsche Bundesregierung, die sich davon aber völlig überrascht zeigte).

Und in Österreich werden sicherlich auch tausende Migranten, denen bei uns Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, zu finden sein, die heuer ihren Sommerurlaub bei ihren lieben Verwandten in der Türkei, Syrien, Iran, Afghanistan oder sonst wo verbrachten. Schließlich musste man sie ja, die lieben Verwandten im Ausland, auch das ganze Jahr über mit den finanziellen Mitteln aus der österreichischen Flüchtlingshilfe durchfüttern. In diesem Fall hat auch der Art. 3 EMRK (Abschiebeverbot in Folter-Staaten) eine kleine „Sommerpause“ eingelegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in mehreren rechtlichen Entscheidungen die Unzulässigkeit der Abschiebungen von Risikogruppen bestimmt: Homosexuelle, Angehörige christlicher Religionsgemeinschaften in islamischen Ländern sowie auch Angehörige politischer Gruppierungen.

Aber auch von Migranten, denen in ihrer Heimat ein strafrechtliches Verfahren droht. So durfte beispielsweise ein Terrorist, der seine Taten in seinem Heimatland beging, nicht nach Marokko abgeschoben werden, da für den Delinquenten keine Rechtssicherheit nach europäischem Standard garantiert werden konnte.

Sowie Abschiebungen der von der italienischen Küstenwache aufgegriffenen Flüchtlingen nach Libyen stellen ebenfalls einen unzulässigen Eingriff in den Art 3 der EMRK dar.

Der Europäische Gerichtshof greift mit seinen Entscheidungen bezüglich der Unzulässigkeit von Abschiebungen auch innerhalb der Länder des Europarates - und sogar innerhalb der EU - ein. So wurden Abschiebungen nach Griechenland ebenso für unzulässig erklärt wie Kettenabschiebungen, beispielsweise nach Ungarn und von dort nach Serbien.

In letzter Konsequenz ist zudem eine Abschiebung oder Rückführung bereits dann auszuschließen, wenn die Rechte und Freiheiten, wie in der Konvention festgeschrieben und vom Europäischen Gerichtshof in vielen rechtlichen Entscheidungen festgelegt, im Zielland nicht in vergleichbarer Form garantiert sind.

Die einzelnen Artikel der Europäischen Menschenrechte (EMRK) – und hierbei vor allem der Artikel 3 – werden als unumstößliches Recht angesehen, das eindeutig vor den öffentlichen Interessen eines Landes im Europarat gereiht werden muss. So die Rechtsmeinung des Europäischen Gerichtshofes (EGMR).

Aber gerade da muss jede nachhaltige Reform ansetzen. Es soll den einzelnen Staaten des Europarates obliegen, selbst die Gefahrenlage oder auch die Fluchträume in den Zielländern für Rückführungen u.a.m. von Asyilmigranten zu definieren. Die jeweiligen Einschätzungen des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich „reales Risiko“ für Abzuschiebende hätten dann lediglich Empfehlungscharakter.

Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass der Europäische Gerichtshof einzelnen Mitgliedsländern des Europarates jährlich hunderte Millionen Euro Ausgaben für die Tausenden von Flüchtlingen zumutet, die nach der derzeitigen Rechtslage nicht abgeschoben werden dürfen. Auch dies stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar – und zwar jene der Steuerzahler, deren Lebensqualität in der Gesundheitsversorgung und Freizeit in puncto öffentlicher Sicherheit drastisch eingeschränkt wird.

Auch nach einer Reform von Artikel 3 muss aber der Schutz persönlich gefährdeter Personen garantiert werden. Allerdings ist eine persönliche Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu versichern.

9. Volksbegehren „Austritt Europäische Menschenrechtskonvention“

Aus der schiereren Vielzahl von Statistiken und empirischen Analysen ließen sich für das beim Bundesministerium Inneres eingereichte Volksbegehren zwei grundsätzliche Fragestellungen ableiten:

- (1) Warum avancierte unser Land für Asylmigranten – und dabei vor allem für unbegleitete minderjährige Jugendliche (UMF) – zum Zielland Nummer 1 in Europa, vor allem auch um – durch Art. 8 (Familiennachzug) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie EU-Recht völlig gedeckt – problemlos ihre Familien nach Österreich nachkommen zu lassen?
- (2) Warum denn nur stellt das Außerlandesbringen wie Abschiebungen oder Rückstellungen von abgewiesenen oder straffällig gewordenen Asylmigranten in Länder außerhalb Europas ein einziger Reifall dar, wobei sich hierbei vor allem Art. 3 (Abschieben in Folterstaaten) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als ein rechtlicher Stolperstein ersten Ranges erweist?

Die 5-Sterne-für-Österreich haben am 12. Juli dieses Jahres, 2024, beim Bundesministerium Inneres ein Volksbegehren eingebracht, das einen praktikablen Vorschlag zur Eindämmung der Asylanten-Springflut nach Österreich enthält. Unterstützungserklärungen können entweder ONLINE oder auf jedem beliebigen Gemeindeamt abgegeben werden.

Austritt Europäische Menschenrechtskonvention

Für Migranten bildet Österreich das Zielland Nr. 1. 2024 dienten zwei von drei Asylanträgen dem Familiennachzug oder den in Österreich geborenen Kindern. Die „5 Sterne für Österreich“ fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, den Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufzuheben sowie die erforderlichen Schritte zum Austritt aus der Konvention zu veranlassen – bis zur Aufhebung Art. 8 (Familiennachzug) und einer Reform Art. 3 (Abschiebeverbot in Folter - Staaten).

Mit der Forderung eines Austritts aus der Europäischen Menschenrechtskonvention – und zwar bis zur Abschaffung des Passus „Familiennachzug“ im Art. 8 sowie einer Reform von Art. 3 (Abschieben in Folterstaaten) – soll natürlich nicht die hohe moralische Bedeutung der Europäischen Menschenrechte hinterfragt oder sogar relativiert werden, sondern nur einem offenkundigen Missbrauch ein massiver Riegel vorgeschoben werden. Mit der Einleitung dieses Volksbegehrens wird auch die berechtigte Hoffnung verbunden, dass dadurch in unserem Land eine parteienübergreifende, sachliche Diskussion über Asylumigration eingeleitet wird, fernab jeglicher Ächtung als demokratiefeindlich oder gar als rechtsextrem.

10. INFORMATIONSQUELLEN

A. BÜCHER UND PUBLIKATIONEN

Kittenberger Norbert: Asylrecht kompakt, LexisNexis. 3. Auflage, Wien, 2021.

Kittenberger Norbert: Art. 3 und Art. 8 EMRK in der europäischen und österreichischen Asylrechtssprechung, Dissertation, Wien, 2020.

Sanders Dirk: Der Schutz des Aufenthaltes durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Schriften zum Europäischen Recht, Band 139, Duncker & Humblot, Berlin, 2008.

Studier Ronny: EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, Erklärung, Berlin, 2024.

Walhalla Fachredaktion: Vorschriftensammlung zum Ausländer-, zum Migrations- sowie zum Flüchtlingsrecht, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2021.

Wikipedia: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO (AEMR).

Wikipedia: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

B. STATISTISCHE BERICHTE

Bundesministerium für Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2014.

Bundesministerium für Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2015.

Bundesministerium für Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2016.

Bundesministerium für Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2017.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2018.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2019.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asylstatistik 2020.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asyl-Statistik 2021.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asyl-Statistik 2022.

Bundesministerium Inneres, Republik Österreich: Asyl-Statistik 2023.

Bundesministerium Inneres: Asylstatistik 2024, 24. Mai 2024.

Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch, Migration & Integration, Zahlen, Daten, Indikatoren, 2023.

C. VERWENDETE DATENBANKEN

Eurostat-Datenbanken:

- ✓ **Asylanträge in europäischen Ländern zwischen 2014 und 2023.**
- ✓ **Asylwerber unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in europäischen Ländern zwischen 2014 und 2023.**
- ✓ **Zurückgezogene Asylanträge in europäischen Ländern zwischen 2014 und 2023.**

STATcube – Statistische Datenbank von Statistik Austria:

- ✓ **Auswertung des Melderegisters ausgewählter Nationalitäten 1. Jänner 2002 und 1. Jänner 2024**



Website:

<https://www.5-sterne-oesterreich.at>

E-Mail:

fuenf-sterne-oesterreich@hotmail.com

Youtube-Kanal: Kurt Traar

SPENDEN

5-Sterne-für-Österreich-Verein

Erste Bank

IBAN-Code: AT32 2011 1841 2117 6601

BIC-Code: GIBA ATWW XXX

Mitgliedschaften:

MITGLIED BEIM GEMEINNÜTZIGEN

5-STERNE-FÜR-ÖSTEREICH-VEREIN

WERDEN im Menü der Website

<https://www.5-sterne-oesterreich.at>